

# **Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Vergütung von Lehraufträgen Vom 25.01.2017**

Zur Ausführung von § 66 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat das Rektorat auf seiner Sitzung am 25.01.2017 nach § 13 Abs. 5 dieses Gesetzes folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes sowie zur Erfüllung von Aufgaben in der Weiterbildung können Lehraufträge erteilt werden. Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an

- (a) Professoren und Hochschuldozenten für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach
- (b) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Lehrveranstaltungen gemäß § 71, 72 und 74 SächsHSFG

## **§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

- (a) Lehrbeauftragte sind keine Beschäftigten im Sinne des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG). Sie sind damit keine Mitglieder und Angehörige der Hochschule.
- (b) Die Tätigkeit des Lehrbeauftragten ist so auszugestalten, dass sie als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts zu beurteilen ist. Sie ist vom Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteueranmeldung anzugeben.
- (c) Leistungen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch sind, insbesondere Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, keine Anwendung.
- (d) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechend hauptberuflicher Lehrkräfte gemäß § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen DAVOHS vom 10. November 2011) nicht erreichen. Dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages ist die Angabe beizufügen, welcher Gruppe hauptberuflicher Lehrkräfte die vom Lehrbeauftragten wahrgenommene Tätigkeit entspricht.

- (e) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt einen Antrag voraus (Anlage zu dieser Ordnung). Der Antrag ist von einem das Fachgebiet vertretenden Professor oder Leiter zu stellen. Der Dekan genehmigt den Lehrauftrag. Der Referatsleiter Haushalt prüft die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Rektor erteilt den Lehrauftrag.
- (f) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (g) Ein Lehrauftrag darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass fünf oder mehr Hörer an der Lehrveranstaltung teilnehmen; dies gilt nicht für den künstlerischen Einzelunterricht.

### **§ 3 Vergütung**

- (a) Lehraufträge dürfen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.
- (b) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung von Dienstaufgaben eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.
- (c) Lehraufträge werden in der Regel nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. In künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Konferenzen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Abnahme von Prüfungen, abgegolten. Dies gilt nicht für Modul- und Hochschulabschlussprüfungen, die kein Bestandteil der vom Lehrbeauftragten zu erbringenden Lehrverpflichtung sind.
- (d) Die Höhe der Vergütung pro Einzelstunde beträgt für
  - (aa) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, bis zu 30 Euro
  - (bb) Andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend künstlerisch qualifiziert sind und Lehraufgaben wie ein Professor wahrnehmen, bis zu 40 Euro
  - (cc) Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, bis zu 45 Euro
- (e) Mit Zustimmung des Rektorats kann von den Vergütungssätzen abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

#### **§ 4 Erstattung von Reisekosten**

Neben der Vergütung können, wenn der Lehrbeauftragte nicht am Ort der Hochschule wohnt oder dort nicht hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist, auf Antrag die entstandenen notwendigen Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz SächsRKG) in der jeweils gelten Fassung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

#### **§ 5 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Vergütungssätze nach § 3 dieser Ordnung finden für Lehraufträge Anwendung, die nach dem 31.03.2017 an der HfBK Dresden durchgeführt werden. Dies gilt auch bei bereits erteilten Lehraufträgen für Lehrveranstaltungen, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag durchgeführt werden. Für alle übrigen Lehraufträge gelten die Vergütungssätze nach § 3 der Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Vergütung von Lehraufträgen vom 01.07.2013.
- (2) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Vergütung von Lehraufträgen vom 01.07.2013 außer Kraft.

Dresden, 02.02.2017

Matthias Flügge  
Rektor

**Antrag auf Erteilung eines:**     **Lehrauftrages**     **Gastvortrages**

Studiengang / Projekt \* .....

Klasse .....

Thema .....

Finanzierung aus den Honorar- / Drittmitteln\* der Klasse .....

Datum / Zeitraum / Semester\* .....

- im Umfang von insgesamt ..... Unterrichtseinheiten (UE), wobei eine UE 45 / 60\* Minuten beträgt
- regelmäßig und wiederholend während des Semesters
- Mitarbeit in Prüfungskommissionen
- ein Honorar in Höhe von ..... EUR                       ein Honorar in Höhe von ..... EUR / UE

**Vergütung fällig**

- nach Übergabe des ausgefüllten und durch den zuständigen Vertreter der Hochschule (Hochschullehrer) unterzeichneten Stundennachweises
- nach Übergabe der Teilnehmerlisten an der Hochschule
- nach Abschluss des Lehrauftrages für die tatsächlich erbrachten Leistungen
- jeweils am Ende eines Kalendermonats für die tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen.

Durch die Hochschule werden nach SächsRKG folgende **Fahrtkosten** erstattet:

- keine
- Bahnfahrt 2. Klasse, auf Nachweis
- Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw in Höhe von ..... EUR / km
- Flugkosten der Economy Class auf Nachweis (nur in vor Vertragsschluss begründeten Ausnahmefällen)
- jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von ..... EUR, auf Nachweis
- jedoch nur bis zu ..... Fahrten

Die Hochschule erstattet **Übernachungskosten**

- nicht
- auf Nachweis bis zu der in § 9 SächsRKG genannten Höhe
- für bis zu ..... Übernachtungen

**Art des Lehrauftrages**

- Vortrag                       Ateliergespräch                       Workshop                       Seminar
- Diskussion                       Performance                       Projekt                       .....

**Künstlerischer Lehrauftrag**

- ja     nein

Das Referat Personal wird gebeten, einen Lehrauftrag auszustellen für:

Herrn / Frau .....

Adresse .....

Telefon / Fax / Handy .....

e-mail .....

.....  
Datum Professor, Klassen- bzw. Projektleiter

.....  
Datum Dekan/in